

BAYERNLETTER Juni 2025 Ausgabe 217

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Verhinderungspflege – Änderung zum 01.07.2025

Ab dem 01.07.2025 gilt für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein gemeinsames Jahresbudget. Damit soll der Zugang für pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 2 einfacher und flexibler gestaltet werden.

Eckdaten:

- Jahresbudget: Bis zu 3.539 € jährlich, kombinierbar für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.
- Nutzungsdauer: Maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.
- Wegfall der Vorpflegezeit: Die bisherige Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.
- Erweiterte Höchstdauer: Verhinderungspflege kann nun bis zu acht Wochen in Anspruch genommen werden.
- Flexibler Einsatz: Das Budget kann sowohl für Ersatzpflege im häuslichen Umfeld als auch für stationäre Kurzzeitpflege verwendet werden.

Fazit

Durch den Wegfall der Vorpflegezeit von sechs Monaten haben alle Pflegebedürftigen sofort einen Anspruch auf 3.539 €, der u.a. für Kurzzeitpflege verwendet werden kann.

II. Neuer Mindestlohn in der Pflege ab 01.07.2025

Ab dem 01.07.2025 werden die Mindestlöhne für Pflegekräfte in Deutschland erneut angehoben:

Entwicklung seit 2023

Pflegemindestlohn	seit 01.05.2023	seit 01.12.2023	seit 01.05.2024	ab 01.07.2025
Pflegehilfskräfte	13,90 €	14,15 €	15,50 €	16,10 €
Pflegehilfskräfte 1Jahr	14,90 €	15,25 €	16,50 €	17,35 €
Pflegefachkraft	17,65 €	18,25 €	19,50 €	20,50 €

Der Pflegemindestlohn gilt auch für Stationshilfen, Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte und Assistenzkräfte, sofern diese in mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind.

Was kann angerechnet werden?

Neben dem Grundgehalt sind hier auch Zulagen zu berücksichtigen. Im Urteil 5 AZR 93/19 des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde entschieden, dass auch Sonn- und Feiertagszuschläge auf den Pflegemindestlohn angerechnet werden können.

Folgende Entgeltbestandteile können auf den Pflegemindestlohn angerechnet werden:

- Geriatriezulagen
- Akkord- und Leistungsprämien für das Erreichen bestimmter qualitativer oder quantitativer Arbeitsergebnisse pro Zeiteinheit
- Schmutz- und Gefahrenzulagen für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen
- Überstundenzuschläge
- Schichtzulagen
- Sonntag- und Feiertagszuschläge
- Jahressonderzahlungen, sofern sie monatlich gewährt werden (Aufteilung eines 13. Monatsgehalts, Urlaubs- oder Weihnachtsgelds über alle 12 Monate)
- Zulagen und Prämien, mit denen die regelmäßig und dauerhaft vertraglich geschuldete Arbeitsleistung vergütet wird (z. B. Anwesenheitsprämie)
- Sonstige Zulagen, die bspw. zur Erreichung eines Mindestlohns regelmäßig gewährt werden

Wichtig auch bei Tarifbindung

Auch tariflich vereinbarte Gehälter, die unter diesem Mindestlohn liegen, sind entsprechend anzuheben. Dies betrifft insbesondere einige Regelungen bei Betreuungskräften.

Empfehlung

Es sollte geprüft werden, ob ab 01.07.2025 für alle Pflege- und Betreuungskräfte die neuen Pflegemindestlöhne eingehalten werden.

III. Schließungen, Insolvenzen und Neuzulassungen von Pflegeheimen in Bayern

Anfang des Jahres wurde eine schriftliche Anfrage zum Personalmangel in der Pflege und der Situation in Bayerns Pflegeheimen an die bayerische Staatsregierung gestellt. Die Fragen und Antworten sind in [Anlage 1](#) und [Anlage 2](#) beigefügt.

Neue Erkenntnisse gibt es hierbei bei den Schließungen und Neuzulassungen von Pflegeheimen seit 2020. Demnach wurden im Zeitraum 2020 bis Ende 2024 insgesamt 101 vollstationäre Einrichtungen geschlossen. Die Gründe reichen von einvernehmlichen Auflösungen bis zu Insolvenzen. Besonders besorgniserregend: In den Jahren 2022 bis 2024 waren die Mehrheit der Schließungen auf Personalmangel zurückzuführen. 2023 etwa wurden 15 Einrichtungen wegen Personalmangel aufgegeben, vier weitere gingen in Insolvenz.

	Schließungen	Neuzulassungen	Saldo
bis 31.12.2020	5	7	2
bis 31.12.2021	25	7	-18
bis 31.12.2022	27	15	-12
bis 31.12.2023	24	7	-17
bis 31.12.2024	20	8	-12
Summe 2020 - 2024	101	44	-57

Dem gegenüber stehen zwischen 2020 und 2024 nur 44 Neuzulassungen. Spitzenjahr war 2022 mit 15 neuen Einrichtungen, gefolgt von nur noch 7 bis 8 pro Jahr in 2023 und 2024.

Insgesamt hat Bayern in den letzten fünf Jahren damit 57 Einrichtungen verloren.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.